



Présidente de la Commission ad hoc sur les questions juridiques et la coopération internationale
Vorsitzende des Ad-hoc-Ausschusses für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit
Chair of the Ad hoc Committee on Legal Affairs and International Cooperation

An den Vorsitz der Arbeitsgruppe Technik

Votre référence
Ihr Zeichen
Your Reference

Notre référence
Unser Zeichen
Our Reference

LAW-22004-JUR1

Affaire suivie par
Sachbearbeiter
Being dealt with by

Rechtsabteilung
law@otif.org

Gryphenhübelweg 30
CH - 3006 Berne/Bern

2 Februar 2022

BERATENDE STELLUNGNAHME ZU DEM VON DER ARBEITSGRUPPE TECHNIK EINGEREICHTEN ERSUCHEN

Sehr geehrter Herr Vorsitzender/Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

auf ihrer 39. Tagung (Brüssel, 19.–20. November 2019) hat die Arbeitsgruppe Technik (WG TECH) beschlossen, zu diversen Fragen der gegenseitigen Anerkennung von ECM-Zertifikaten (ECM = für die Instandhaltung zuständige Stelle) im Rahmen der Einheitlichen Rechtsvorschriften für die technische Zulassung von Eisenbahnmaterial, das im internationalen Verkehr verwendet wird (ATMF – Anhang G zum COTIF), den Rat der Arbeitsgruppe der Rechtsexperten einzuholen.

Die Arbeitsgruppe der Rechtsexperten wurde am 1. Oktober 2021 aufgelöst. Ihre Aufgaben wurden jedoch von dem von der Generalversammlung auf ihrer 15. Tagung eingerichteten Ad-hoc-Ausschuss für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit übernommen. In meiner Eigenschaft als Vorsitzende des Ad-hoc-Ausschusses für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit freue ich mich, Ihnen eine beratende Stellungnahme des Ad-hoc-Ausschusses zu übermitteln, die dieser auf seiner ersten Tagung (9.–10. November 2021)¹ abgegeben hat:

„Der Ad-hoc-Ausschuss hat die rechtlichen Aspekte des von der WG TECH formulierten Ersuchens, wie in Dokument TECH-20019-GTEJ (27.02.2020) dargelegt, geprüft und die folgende beratende Stellungnahme abgegeben:

- 1) Die WG TECH hat die zu prüfende Frage nicht genau formuliert;

¹ 1. Tagung, Beschlüsse, 10.11.2021 (OTIF-21008-JUR1).

- 2) es wurde festgestellt, dass Ziffer 1 der einleitenden Bestimmungen der ATMF-Anlage A Folgendes besagt: „Die Äquivalenz zwischen ECM-Zertifikaten (Instandhaltungsstellen-Bescheinigungen), die in Übereinstimmung mit diesen Rechtsvorschriften und denen, die in Übereinstimmung mit den EU-Bestimmungen ausgestellt werden, ist auf den Zweck und den Anwendungsbereich der ATMF beschränkt.“;
- 3) in Bezug auf die Wechselwirkung zwischen den ER ATMF und dem EU-Recht besagt Ziffer 11 zu Artikel 3a der „Konsolidierten Erläuternden Bemerkungen. ER ATMF“ (CR 26/9) vom 28. Februar 2018 Folgendes:

„Folgende drei Punkte beschreiben die Interaktion zwischen COTIF- und EU-Vorschriften:

- a. Für den Verkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten gelten vorrangig EU-Vorschriften.
 - b. Für den Verkehr zwischen EU- und Nicht-EU-Vertragsstaaten:
 - i. Für den auf dem Staatsgebiet von EU-Mitgliedstaaten stattfindenden Teil der Beförderung gelten EU-Vorschriften, insoweit keine äquivalenten COTIF-Vorschriften bestehen, die den betroffenen Gegenstand regeln.
 - ii. Für den außerhalb des Staatsgebiets von EU-Mitgliedstaaten stattfindenden Teil der Beförderung gelten die COTIF-Vorschriften. Die COTIF-Vorschriften sollten durch nationale Vorschriften ergänzt werden, insofern keine COTIF-Vorschrift den betreffenden Gegenstand regelt.
 - c. Für den Verkehr zwischen zwei oder mehr Nicht-EU-Vertragsstaaten gelten die Vorschriften des COTIF. Die COTIF-Vorschriften können durch nationale Vorschriften ergänzt werden, insofern keine COTIF-Vorschrift den betreffenden Gegenstand regelt.“;
- 4) es wurde festgestellt, dass die obigen Erläuterungen für die gesamten ER ATMF, einschließlich der ECM-Zertifikate, gelten. Für den internationalen Verkehr zwischen einem OTIF-Mitglied, das auch ein EU-Mitgliedstaat ist, und einem OTIF-Mitglied, das kein EU-Mitgliedstaat ist, können die ECM-Vorschriften des COTIF (ER ATMF) nur dann auf die gesamte Beförderung angewendet werden, d. h. auch auf den Teil der Beförderung, der auf EU-Gebiet stattfindet, wo normalerweise EU-Vorschriften gelten, wenn die EU-Vorschriften und die sich aus dem COTIF ergebenden Vorschriften zu dem betreffenden Gegenstand vollständig gleichwertig sind;
- 5) es wurde festgestellt, dass der Ad-hoc-Ausschuss für den Fall, dass die WG TECH eine eingehendere beratende Stellungnahme anfordern sollte, präzise formulierte Fragen, die auf praktischen Gesichtspunkten beruhen, eine Zusammenfassung des Themas (einschließlich Informationen aus dem Eisenbahnsektor) und eine Begründung des Ersuchens benötigt. “

Gerne möchte ich Ihnen bei dieser Gelegenheit meine besten Wünsche übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



(Kerstin Leuftink)
Vorsitzende des Ad-hoc-Ausschusses für
Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit